

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Reichardt und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/22909 –**

#### **Definition des Begriffes Kindeswohl**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wird der Begriff „Kindeswohl“ insgesamt fünfmal genannt, unter anderem auf der Seite 21 in der Zeile 821: „Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>). Ebenso auf den Seiten 132 bis 133, Zeile 6246 und 6247: „Dabei muss das Kindeswohl stets im Mittelpunkt stehen“ (ebd.).

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Kindeswohl“?
2. Im Fall, dass die Bundesregierung den Begriff „Kindeswohl“ für sich noch nicht definiert hat, gedenkt sie, dies in naher Zukunft zu tun, und unter welchen Gesichtspunkten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine allgemeine Definition der Bundesregierung für den Begriff „Kindeswohl“ gibt es nicht und sie ist von der Bundesregierung auch nicht geplant.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Kindeswohls“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist norm- und kontextbezogen zu verstehen. Je nach Sachzusammenhang dient der Begriff der Beschreibung der Situation eines einzelnen Kindes, mehreren vergleichbar betroffenen Kindern oder von Kindern als Gruppe. Werden Kinder als Gruppe adressiert, stehen die gemeinsamen Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kinder im Vordergrund. Demgegenüber muss der Begriff im Familienrecht immer und im Kinder- und Jugendhilferecht häufig bezogen auf das einzelne Kind verstanden werden. Bei der Anwendung des Begriffs „Kindeswohl“ in diesen Bereichen ist zudem zu berücksichtigen, dass Pflege und Erziehung des Kindes in erster Linie Sache der Eltern und nicht des Staates sind. Nicht allein der Kindeswohlbegriff, sondern auch der konkrete Kindeswohlmaßstab bestimmen daher, welche Kriterien im Einzelfall relevant sind.

Die Rechtsprechung hat für die jeweiligen Bereiche Kriterien entwickelt, die bei der Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen sind.